



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

148. Derselben Annahmefrief für Georg Koll als Silberknecht, vom 13.
Dezember 1505.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

vnd herkomen als einem Secretarien zu ydem mall volgen vnd geben werden on abbruch, darob wir In hanthaben wollen. Wo er aber alters oder vnuermuglickeyt vnd krankheyt halben vns nicht mehr dienen kontt, Desteweniger nicht wollen wir vnd vnser erben gnanten vnserm Secretarien vnd Cammerschryber, dieweil er lebet, Jerlichen die XXX gulden reinich zu obgenanten vir gezeyten aus vnser Cammer, auch Essen, Trincken vnd vnser Hoffcleydung, wie obtet, vngeweigert geben vnd volgen lassen, vnd wo er so vnuermuglich wurde, das er gegen hoff nicht geen kont, Alsdann zw sein behawfung mit geburlicher speys vnd trangk abspeisen, doch soll er vns dan gleichwol mit pflichten verwant bleyben. Widerumb wollen wir oder vnser erben In als vnserm Diener vnd hoffgefinde mit sampt den seinen schutzen, schirmen, hanhaben vnd vertedingen. Wurde sich auch begeben vber kurtz oder langk, das gnantem vnserm Secretarien vnd Cammerschryber nicht geliebet lenger zw hoff zu dienen vnnnd sich In ruhe oder burger narung hir oder anders war geben wolt, so haben wir Im vergunfftigt vnd zugesagt, vergonnen vnd zusagen Im auch gegenwertiglich, das wir oder vnser erben Im gegen vberantwortung diser vnser verschribung abzuzyhen, verhengn darvber nicht lenger halten, sonder sein narung vnd Ruhe zusuchen, wie oberurt, gestatten vnd erlewben sollen. Dergleichen haben wir vns widerumb vorbehalten, wo wir Im aus redlichen genuglichen vrsachen vnser dinsts erlewben, das er vns dan dagegen diese vnser verschrybung, wes wir Im aus gnaden vnd gunst, auch vmb seiner getrewen langen dinst willen, daran nicht nachgeben vnd vollgen lassen wollen, auch abtreten vnnnd vberantworten soll. Wo er vns aber dyenet, dieweil er vermuglich ist vnd dann des dinsts nicht mehr auswarten mag, soll es by dieser verschrybung bleyben vnd Im die XXX gulden, speys vnd cleydung sein leben langk volgen, wie obtett, on widerrede getrewlich vnd vngeferlich. Zu urkunth etc. Datum am Donrstag nach Elifabet, Anno etc. quinto.

Aus dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXXII, 173. 174.

148. Derselben Annahmefrief für Georg Koll als Silberfnecht, vom 13. Dezember 1505.

Von gotts gnaden wir Joachim, Churfurst, vnnnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brannenburg, zu Stettin, pommern Hertzogenn, Burggrauenn zu Nuremberg vnd Fursten zu Rugen, Bekennen vnnnd thun kunt offintlich mit difem briue vor vnns, vnnser erbenn vnnnd nachkomen Marggrauen zw Brannenburg vnnnd funst vor ydermeniglich, das wir vnserm Silbercammerer vnnnd liebenn getrewen Jorigen koll In ansehung seiner willigenn vnnnd getrewn dinst, so er etwann vnserm

liben herrn vnd vatter, seliger vnd loblicher gedechtnus, vnd vnns bissher getan vnd hinfur woll thun kan vnd soll, auch aus besundern gnadenn, Sechs guldin dinsts gelts Jerlichen auff kathedra petrij aus vnser Cammer zu geben, darzu vnser hoffcleydung, wy wir anndern vnsern hoffgesind zu iglicher Zeyt geben werde, Auch essenn vnd trincken hiroben, dy Zeit seins lebens gnediglichenn verschribenn vnd zugefagt haben, verschreybenn vnd zusagen Im solich Sechs guldin Jerlichen, darzu hoffclaidung, essen vnd trincken dy Zeit seins lebens, wy obbenberurt, Inn vnd mit craft ditz brines. Dargegen er vnns widerumb die Zeyt seins lebens verwant vnd des verpflicht sein soll, Dieweill er vermuglichs leibs vnd wanns von notten ist, auff vnser erfordern sich Inn vnser vnd vnser herchaften Inn der Silbercammere vnd sunft als ein Silberknecht nutzen vnd gebrauchen zu lassenn, auch sunft vnser bests wissen frommen werben vnd schaden warnen, getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunt etc. am tag lucie, Anno etc. XV^e. quinto.

Aus dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXXII, 169. 170.

149. Derselben Annahme des Nicolaus Thum als Rentmeister, im Jahre 1505.

Von gotts gnaden wir Joachim, Churfurst etc. vnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brandenburg, Bekennen offentlich vor vns, vnser erben vnd sunft vor allermeniglich, das wir vns mit gutem Rath vnser Rete vnd wolbedachtem muth mit vnserm Rentmayster vnd liben getrewen Nicolausen thom, wie hirnachvolgt, vertragen dergestalt vnd also, das er vns die Zeit, dieweil er gesunt vnd vermuglich ist, vor einen Rentmaister dienen soll vnd vns vnser Rentmaisteramt nach seinem vermogen vnd besten verstantnus getruelichen vorstan vnd ausrichten, vnd auch sein Eynnehmen vnd ausgeben dermassen verrechnen, fleissigen vnd getrewlichen dynen, dagegen wir In zu einer itzlichen Zeit, wann die Rechenschafft gescheen, gnuglichen sollen vnd wollen quitiren. Daruor sollen vnd wollen wir Ime, dieweil er lebt, alle Jar Jerlichen virtzig gulden Reinfisch zu lone geben, vnd vff ein itzliche quattermber zehen gulden, also, das er zu ausgange itzlichen Jars virtzig gulden vor voll vergnugt werde vnd vff nechst lucie nach dato anheben vnd also fur vnd fur volg thun, darzu ein gantz kleyt, so gut wir das vnser Edellewten, den wir gantz kleyder geben, so oft wir vber vnsern hoff keyden: auch sollen wir Im einen knecht halten mit Essen vnd Trincken vnd dem zu itzlicher Zeit einen Rock vnd kappen geben, so oft wir kleyden, als gut wir die vnser Rethen knecht geben, dem soll er lonen. Vnd wo sich begebe, das gedachter nicklas thom, wie obberurt, vngefchickt oder vnuermoglich wurde vns zu dynen, so sollen wir vber sein vn-